

Schulischer Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

der

Staatlichen Grundschule

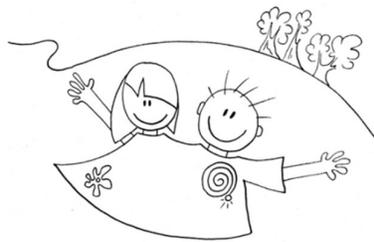
„Am Wartberg“

Seebach

Am Stein 3

99846 Seebach

Inhalt



Inhalt

1. Hygieneplan
2. Schulbetrieb
3. Allgemeine Empfehlungen
4. Erste Hilfe
5. Dokumentationspflicht
6. Quellen und nützliche Links

Stand 03/23 - K. Ihde

1 Hygieneplan – Einführung

COVID-19 stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor Herausforderungen. Zusätzlich wird die Influenza eine große Rolle spielen. Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

2 Schulbetrieb für das Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf Corona

2.1 Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

2.2 Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

In Bezug auf **vulnerable Schüler*innen** sowie **pädagogisches und sonstiges schulisches Personal**, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen von einer Risikominimierung auszugehen.

Zum Eigenschutz und Fremdschutz kann jede Person freiwillig eine Maske tragen.

3 Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz

3.1 Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Eine Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht **nur für positiv getestete Personen auf eine COVID-19-Infektion** mittels Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren.

Ansonsten besteht **keine Maskenpflicht**. Schüler*innen und Personal können freiwillig eine Maske tragen. Das Tragen einer Maske kann dazu beitragen, Infektionen zu verhindern sowie sich und andere Personen zu schützen. Darüber entscheidet jede Person für sich selbst.

Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten

(sog. Variants of concern – VOC) kann das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske angebracht sein.

3.2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

3.2.1 Persönliche Hygiene

Die Grundschule informiert ihren Schulträger über ihren schulischen Hygieneplan und stimmt mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife, Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche und technische Ausstattung etc.,) ab.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich sind Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. In folgenden Bereichen sind sie angebracht:

- Schuleingangsbereich
- jeder Handwaschplatz
- Eingang zum Vorraum / Klassenraum
- Eingang zu den Büroräumen
- Tür zum Speiseraum

Diese geben altersspezifische Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen.

Die Hinweise wurden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung gestellt:

- Richtig niesen und husten
- Richtig Händewaschen

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

3.2.2 Raumhygiene

Auf eine regelmäßige Reinigung entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen.

3.2.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden regelmäßig aufgefüllt.

3.2.4 Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes werden insbesondere im Herbst und Winter

Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten.

In nahezu allen Klassenräumen der Schule verwenden wir vorhandene **CO₂-Messgeräte**.

Dadurch wird das Lüftungsverhalten positiv beeinflusst. Grundsätzlich ist eine durch das CO₂-Messgerät angezeigte CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ml/m³ bzw. ppm akzeptabel.¹⁸

Kann die CO₂-Konzentration im Mittelwert bei 1.000 ppm oder kleiner gehalten werden, gilt der Raum als ausreichend belüftet. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens in Bezug auf Corona oder Influenza wird deutlich häufiger und intensiver gelüftet um die CO₂-Konzentration von 1.000 ppm zu unterschreiten.

Das pädagogische und sonstiges schulisches Personal ist mit dem Umgang und der Handhabung der CO₂-Messgeräte vertraut.

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume werden mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet.

3.3 Schulspeisung

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Anbieter verfügt über ein eigenes Hygienekonzept.

4. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die **Pflicht zur Hilfeleistung**.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Momentan sollen Ersthelfer

aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, z.B. MNB und gegebenenfalls Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

5. Melde- und Dokumentationspflichten

entfällt

Erweiterte Regeln können gelten, wenn konkrete Infektionsfälle aufgetreten sind.

K.Ihde
Schulleiter

6. Quellen und nützliche Links

- Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung <https://corona.thueringen.de/>
- Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit Corona in Schulen <https://bildung.thueringen.de/schule/aktiv/gesundheits>
- Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>
- Informationsseiten des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html
- BZgA www.infektionsschutz.de; <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/> Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie> Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie
- Unfallkasse Thüringen <https://www.ukt.de/> Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html
- BMAS <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel
- Umweltbundesamt (UBA) <https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#was-nutzen-co2-ampeln-und-wie-setze-ich-sie-richtig-ein>
- Richtig Lüften in Schulen – Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html> S3 Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen – Lebende Leitlinie
- Corona | Expertenrat der Bundesregierung, 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates, Pandemie Vorbereitung auf Herbst/Winter 2022/23 vom 08.06.2022
- Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)

<https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902>

Stellungnahme der DGKH zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022